

Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmemähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen jener Messgeräte, auf die das Eichrecht anzuwenden ist. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe, sowie einer verbrauchsorientierten und somit gerechten Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher, ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Bis Ende 2014 wurden diese Geräte überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erstgeeicht (amtliche Prüfung) in Verkehr gebracht. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, z. B. bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die im Bereich der Messgeräte für die Energie- und Wasserversorgung Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht als "Beliebiges Unternehmen" übernommen haben.

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹) zum 01.01.2015 wurde die bisherige Erst Eichung durch Konformitätsbewertungsverfahren abgelöst. Seitdem kann der Hersteller nur konformitätsbewertete Versorgungsmessgeräte (mit MID-Kennzeichnung, siehe Rückseite) unter Mitwirkung einer vom Hersteller gewählten Konformitätsbewertungsstelle in Verkehr bringen. Dabei müssen die Messgeräte die wesentlichen Anforderungen der europäischen Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID²) erfüllen. Diese Messgeräte gelten als geeicht. Weiterhin ist es möglich, bestimmte Messgeräte bis zum 30.10.2016 mit EG-Erst Eichung in Verkehr zu bringen und in Betrieb zu nehmen.

Eichpflicht

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 MessEG müssen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet (Betreiben oder Bereithalten) werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des MessEG ist u. a. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern z. B. zwischen

**Wohnungseigentümergeinschaft / Vermieter
Kleingartenverein
Campingplatzverwaltung** **und** **Wohnungseigentümer / Mieter,
Mitgliedern,
Gästen.**

Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn Sie über einen Zähler (Zwischenzähler) mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, einen geeichten Zähler zu verwenden und diesen vor Ablauf seiner Eichfrist erneut zu eichen oder durch einen anderen geeichten Zähler zu ersetzen. Eine erneute Konformitätsbewertung des Zählers durch den Hersteller ist nicht möglich.

Private Absprachen zwischen den Vertragspartnern ermöglichen **nicht**, das geltende Eichrecht, und damit die Pflicht zur Verwendung geeichter Messgeräte im geschäftlichen Verkehr, zu umgehen. Die Hausverwaltung hat im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz die eichrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV³) festgelegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr als **Ordnungswidrigkeit** von der zuständigen Behörde verfolgt und mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Die Eichfrist (EF) eines Messgerätes ist durch § 34 der Mess- und Eichordnung (MessEV⁴) bestimmt. Sie beginnt mit dem Inverkehrbringen des konformitätsbewerteten Messgerätes bzw. mit dem Tag der Eichung und endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Eichfrist endet. Vor Ablauf der Eichfrist muss eine erneute Eichung erfolgen. Wurde ein Kaltwasserzähler z. B. im Jahre 2015 geeicht bzw. die Metrologie-Kennzeichnung (Teil der MID-Kennzeichnung) angebracht, so endet seine 6-jährige Eichfrist am 31.12.2021.

Versorgungszähler	EF in Jahren	Versorgungszähler	EF in Jahren
Wärmemähler	5	Balgengaszähler (bis $Q_{max} = 10 \text{ m}^3/\text{h}$)	8
Warmwasserzähler	5	Elektrizitätszähler mit	8
Kaltwasserzähler	6*	- elektronischem Messwerk	
		- Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	16

* Bei Kaltwasserzählern mit elektronischem Zählwerk kann die EF laut Bauartzulassung ggf. auch nur 5 Jahre betragen

Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Eichfrist durch ein anerkanntes Stichprobenverfahren nachgewiesen wird. Das Verfahren wird fast ausschließlich von Versorgungsunternehmen im Bereich der Versorgungsmessgeräte angewendet. Bei Zwischenzählern findet das Verfahren u. a. aus wirtschaftlichen Gründen keine Anwendung. Die Verlängerung der Eichfrist beträgt je nach Mess-

geräat z. Z. 3 bis 5 Jahre. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt. Stichprobenprüfungen werden durch die Eichbehörden bzw. die staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt. Zähler, deren Eichfrist durch Stichprobenprüfungen verlängert wurde, erhalten kein neues Eichkennzeichen bzw. keine neue Metrologie-Kennzeichnung.

Sollte ein Messgerät Ihres Versorgungsunternehmens ein Eichkennzeichen, eine Hinweismarke oder eine Metrologie-Kennzeichnung aufweisen, wonach die Eichfrist des Gerätes abgelaufen wäre, könnte es sein, dass dieses Messgerät auf Grund einer durchgeführten Stichprobenverlängerung weiterhin geeicht ist. Um nähere Informationen zu erhalten, sollten Sie sich dann an Ihr Versorgungsunternehmen wenden. Dieses ist Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Bisher wurden nur Zähler von Versorgungsunternehmen einer Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist unterzogen.

Eichung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmehählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen "Herrichtung" (Reinigung etc.) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder die staatlich anerkannten Prüfstellen (erneut) geeicht werden.

Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät die wesentlichen Anforderungen des MessEG erfüllt. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Die geeichten Messgeräte sind mit einem Eichkennzeichen oder einer MID-Kennzeichnung versehen. Das Eichkennzeichen besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresangabe, den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z. B. 15, wenn der Zähler im Jahr 2015 geeicht wurde. Die MID-Kennzeichnung setzt sich aus dem CE-Kennzeichen, gefolgt vom eingerahmten Metrologiekennzeichen, bestehend aus dem Buchstaben "M" und den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde sowie anschließender Nummer der Konformitätswertungsstelle zusammen. Das Eichkennzeichen ist in der Regel als "gelbe" Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt und die MID-Kennzeichnung als Aufschrift auf dem Typenschild aufgebracht. Zusätzlich zum Eichkennzeichen können Messgeräte auch mit einem Zusatzzeichen "geeicht bis ..." gekennzeichnet sein, das Aufschluss über das Ende der Eichfrist gibt.

Geeichte Messgeräte werden durch Sicherungszeichen bzw. konformitätsbewertete Messgeräte durch Herstellerzeichen gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert. Das Sicherungszeichen besteht aus dem Eichzeichen der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle.

Eichkennzeichen (Haupttempel) einer Eichbehörde	MID-Kennzeichnung
<p>Klebmarke</p>  <p>Eichzeichen einer Eichbehörde</p> <p>Jahresangabe 08 bedeutet: geeicht im Jahre 2008</p>	<p>Aufschrift</p>  <p>CE-Kennzeichen</p> <p>Metrologie-Kennzeichnung 15 bedeutet: Aufbringung im Jahre 2015</p> <p>0102 → Nummer der benannten Stelle</p>
Kennzeichnung eines EG-erstgezeichneten Messgerätes	Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle
<p>Klebmarke</p>  <p>EG-Eichzeichen</p> <p>Jahreszeichen 15 bedeutet: geeicht im Jahre 2015</p>	<p>Plombe</p>  <p>Vorderseite</p> <p>Rückseite</p> <p>Eichzeichen einer Prüfstelle</p> <p>14 → Jahresangabe 14 bedeutet: geeicht im Jahre 2014</p>

Weitere Beispiele für Kennzeichnungen nach dem neuen MessEG können Sie dem Infoblatt "Kennzeichnung von Messgeräten" der AGME entnehmen. Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Direktion und die Betriebsstellen des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

LBME NRW - Direktion, Geschäftsbereich T2

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14, Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: 144
E-Mail: poststelle@lbme-nrw.de, Internet: www.lbme-nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Dortmund

44135 Dortmund, Kropfenstraße 51
Tel.: (0231) 952041-0 / Fax: 44
E-Mail: poststelle@lbme-03.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

40549 Düsseldorf, Werthstraße 33
Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: 144
E-Mail: poststelle@lbme-01.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Köln

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: 208
E-Mail: poststelle@lbme-02.nrw.de

Rechtsquellen

1. Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigungsregeln (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 2722, 2723)
2. Richtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 (Abt. L 125 vom 30.04.2004) in der gültigen Fassung
3. Aufhebung der Verordnung über Heizkostenrechnung (HeizkostenV) vom 01.10.2009 (BGBl. I S. 3253) in der gültigen Fassung
4. Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (MessE) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)